

FREISTELLUNGEN ZUR PFLEGE UND BETREUUNG

[Pflegefrestellung](#)

[Pflegekarenz und -teizeit](#)

[Familienhospizfreistellung](#)

[Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes](#)

[Rechtsgrundlagen](#)

Pflegefrestellung

Durch die Pflegefrestellung wird es Bediensteten ermöglicht, nahe Angehörige bei Pflegebedürftigkeit zu betreuen oder Kinder zu betreuen, wenn die Betreuungsperson ausfällt und dafür vom Dienst fernzubleiben, ohne Erholungsurlaub oder Zeitausgleich in Anspruch nehmen zu müssen. Sie kann auch stundenweise in Anspruch genommen werden.

Sind Bedienstete an der Dienstleistung wegen

- der **notwendigen Pflege** von im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen in gerader Linie (eigene Kinder, Eltern bzw. Großeltern), Ehegatte/in, eingetragene/r Partner/in, Lebensgefährte/in sowie Stief-, Wahl- und Pflegekinder und Geschwister (nicht Schwiegereltern, Onkel, Tante, Nichte, Neffe, verschwägere Person, dgl.) oder
- wegen der **notwendigen Betreuung** eines Kindes, Stief-, Wahl- oder Pflegekindes (in der Regel bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres), wenn die Person, die das Kind sonst ständig betreut hat, für diese Betreuung ausfällt oder
- wegen der **Begleitung** eines erkrankten Kindes, Stief-, Wahl- oder Pflegekindes unter 10 Jahren bei stationären Aufenthalt

nachweislich verhindert, gebührt die Pflegefrestellung grundsätzlich insgesamt im Ausmaß der einmaligen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit pro Kalenderjahr.

Gemeinsamer Haushalt

Die Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts ist auch dann erfüllt, wenn die zu pflegende Person mit dem Eintritt der Pflegebedürftigkeit in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wird. Im Falle der notwendigen Pflege eines nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes (Wahl- oder Pflegekind) besteht ebenso Anspruch auf Pflegefrestellung, wenn das Kind in dem Haushalt gepflegt wird, in dem es lebt.

Weitere Pflegefreistellung für Kinder unter 12 Jahren

Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine **weitere Pflegefreistellung** im Kalenderjahr bis zum Höchstmaß der Wochenarbeitszeit zur notwendigen **Pflege** (nicht Betreuung!) eines Kindes unter 12 Jahren. In diesem Fall ist es unerheblich, für wen oder wofür die erste Wochenarbeitszeit Pflegefreistellung gewährt wurde. Es besteht die Möglichkeit, dass 24 Stunden dieser zweiten Wochenarbeitszeit (bei Teilzeitkraft aliquot) über Antrag an die NÖ LGA - Personalservice GmbH in einen Sonderurlaub **zur Betreuung** umgewandelt werden können.

Die Erkrankung des/der nahen Angehörigen ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Dienststellenleitung entscheidet über Anträge zur Pflegefreistellung. Bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird die Notwendigkeit der Pflege auf Grund der ärztlichen Bestätigung anerkannt. Bei Personen über dem 15. Lebensjahr ist zu prüfen, ob die lebensnotwendigen Verrichtungen (z. B. Wärmen vorgekochter Speisen, Aufsuchen des WC, Körperreinigung, Versorgung mit Medikamenten, Wechsel der Körperhaltung) von der zu pflegenden Person nicht geleistet werden können. Die Hilfsbedürftigkeit bei sonstigen Verrichtungen des täglichen Lebens (z. B. Haushaltsführung, Einkaufen, Kochen, Wäsche waschen, bügeln) alleine ist nicht ausreichend.

Das Ansuchen um Pflegefreistellung ist an der Dienststelle einzubringen und wird grundsätzlich auch vor Ort entschieden. Ansuchen, die den obigen Ausführungen nicht zugeordnet werden können, sind von der Dienststellenleitung der NÖ LGA - Personalservice GmbH zur Entscheidung vorzulegen.

Pflegekarenz und -teilzeit

Pflegekarenz (= Freistellung zur Pflege einer/s pflegebedürftigen Angehörigen) und **Pflegeteilzeit** sollen es Bediensteten ermöglichen, nahe Angehörige in der Dauer von ein bis drei Monaten unter gewissen Voraussetzungen in häuslicher Umgebung zu pflegen. Bedienstete sind in dieser Zeit in vollem Umfang kranken-, pensions- und unfallversichert. In dieser Zeit kann auch Pflegekarenzgeld, eine Leistung des Sozialministeriumservice, beantragt werden.

Pflegekarenz

Die Bediensteten haben Anspruch auf eine Freistellung unter Entfall der Bezüge, wenn sie aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert sind:

- Pflege einer/s nahen Angehörigen¹, eines Schwiegerelternanteiles, eines Wahl- oder Pflegeelternanteiles, eines Schwiegerkindes mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 unter gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft in häuslicher Umgebung
- Pflege einer/s demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen¹, eines Schwiegerelternanteiles, eines Wahl- oder Pflegeelternanteiles, eines Schwiegerkindes mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1.

Pflegeteilzeit

Unter der Voraussetzung, dass keine dienstlichen Interessen entgegenstehen, haben die Bediensteten unter den gleichen Bedingungen, wie bei der Pflegekarenz, Anspruch auf **Herabsetzung** ihrer regelmäßigen Wochendienstzeit **bis auf zehn Stunden**. Eine Änderung des Ausmaßes ihrer regelmäßigen Wochendienstzeit ist während der Pflegeteilzeit nicht zulässig.

Ausmaß

- Pro zu betreuender/n Angehörigen steht den Bediensteten Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit im Ausmaß von mindestens einem und maximal drei Monaten zu.
- Darüberhinausgehend entsteht der Anspruch im selben Ausmaß für diese/n Angehörige/n erneut, wenn der Pflegebedarf der/s nahen Angehörigen um zumindest eine Pflegegeldstufe erhöht wird.

Antragstellung

- Der Bewilligung geht ein formloses Ansuchen der bzw. des Bediensteten voran. Die Vorlage hat im Dienstweg zu erfolgen.
- Zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit der/s Angehörigen ist eine Kopie des Pflegegeldbescheides der/s Angehörigen vorzulegen.
- Eine allfällige Demenz der/s nahen Angehörigen ist durch die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung zu bescheinigen.
- Im Falle eines Antrages auf Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit ist das Sozialministeriumservice verpflichtet, binnen 2 Wochen über den Antrag auf Gewährung des Pflegegeldes zu entscheiden (vgl. § 21e Bundespflegegeldgesetz- BPGG, BGBl. Nr. 110/1993).

¹ Als **nahe Angehörige** sind Eheleute, eingetragene Partner/-in und in gerader Linie verwandte Personen (Kinder, Eltern, eigene Großeltern) anzusehen, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der eine Lebensgemeinschaft besteht. (§ 50 Abs. 2 NÖLBG)

Die Bediensteten haben die Angehörigeneigenschaft des Pflegebedürftigen, sowie die gänzliche Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung glaubhaft zu machen. Der Wegfall der Voraussetzungen ist innerhalb von zwei Wochen zu melden.

Hinweis:

Ein Pflegekarenzgeld aufgrund einer Pflegekarenz/-teilzeit kann nur dann gewährt werden, wenn für die zu pflegende Person **Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz bezogen** wird - und eine **Zuständigkeit Österreichs für Leistungen** bei Krankheit im Sinne der VO (EG) 883/2004 besteht. Das bedeutet, dass die zu pflegende Person der österreichischen Krankenversicherung unterliegen muss. Kein Anspruch besteht, wenn die pflegebedürftige Person zwar den Wohnsitz in Österreich hat, aber nicht der österreichischen Zuständigkeit in der Krankenversicherung unterliegt, z. B. bei Bezug eines deutschen Pflegegeldes.

Familienhospizfreistellung

Die Freistellung zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen¹, eines Schwiegerelternteils, eines Wahl- oder Pflegeelternteils oder eines Schwiegerkindes kann für einen bestimmten, drei Monate und bei schwersterkrankten eigenen Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) von bis zu fünf Monaten nicht übersteigenden Zeitraum gewährt werden.

Anspruch auf Familienhospiz haben auch Bedienstete für Kinder von eingetragenen Partnern bzw. Partnerinnen, falls kein Elternteil für die Begleitung und Betreuung zur Verfügung steht.

Eine Verlängerung ist grundsätzlich bis zu sechs Monaten pro Anlassfall möglich. Bei schwersterkrankten Kindern ist eine Verlängerung bis zu neun Monaten pro Anlassfall möglich.

Während dieser Zeit besteht weiterhin Krankenversicherung und Pensionsversicherung (Pensionsbeitragszeiten bleiben gewahrt).

Der Erholungsurlaub ist um die Dauer der Familienhospizfreistellung zu aliquotieren.

Antragstellung

Der Bewilligung liegt ein formloses Ansuchen der bzw. des Bediensteten zugrunde. Die Vorlage hat im Dienstweg zu erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit Pflegekarenzgeld beim Sozialministeriumservice zu beantragen.

Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes

Eine Freistellung unter Entfall der Bezüge zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes ist bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres des Kindes möglich, wenn erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird und die Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird.

Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft liegt vor, solange das behinderte Kind

- das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
- während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht entweder vom Besuch der Schule befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
- nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 45. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

Eine Verbindung zur Pflegefreistellung besteht nicht.

Antragstellung

Der Bewilligung geht ein formloses Ansuchen der bzw. des Bediensteten voran. Die Vorlage hat im Dienstweg zu erfolgen. Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Beginn zu stellen.

Der Wegfall einer der Voraussetzungen für die Freistellung ist innerhalb von zwei Wochen zu melden.

Der Erholungsurlaub ist um die Dauer der Freistellung zu aliquotieren.

Rechtsgrundlagen

- NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG)
- NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG)
- Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)